

Ertra-Blatt

zu Nr. 17 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Paul Hoppel Nachf. Gumbinnen

Ausgegeben Gumbinnen, 30. April 1911.

Das Impfgeschäft pro 1912 betreffend.

Art. 297. Indem ich nachstehend die diesjährigen Impfpläne des Herren Kreisarztes Medizinalrats Dr. Schäfer sowie des Herren Sanitätsrat Dr. Regge veröffentlichte, mache ich zugleich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

Zu der Impfung müssen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. Alle Kinder, welche im Jahre 1911 geboren sind;
2. Die Kinder, welche früher geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben;
3. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, der in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreicht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist;
4. Die Zöglinge, welche im vorigen Jahre das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Impfung aber erfolglos geblieben ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher im der Stadt die Polizeiverwaltung haben spätestens 3 Tage vor dem Impftermin den beteiligten Eltern, Pflegeeltern oder Wormändern die Gestellung der Impflinge unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Impfung aufzugeben.

Auch sind die Vorsteher der Schulanstalten sofort von den einzelnen Impfterminen in Kenntnis zu setzen, damit sie für die Gestellung der impflichtigen Zöglinge rechtzeitig Sorge tragen können.

Eltern, Pflegeeltern und Wormänder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafen bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impflokal hat die Gemeinde des Impflokals bereit zu stellen, auch haben die Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß in jedem Impflokal ein Tisch, Tintenfaß und Sandfaß sowie Seife, Handtücher und zwei Waschbecken zur Verfügung des Impfarztes stehen. Von den letzteren dient das eine zum Waschen der Hände des Impfarztes, das andere zum Abwaschen der Arme der Impflinge.

Die Gastlokale und Schulzimmer, welche zur Impfung gebraucht werden, müssen ausgeräumt werden, damit Platz gewonnen wird. Auch sind diese Lokale vor dem Impftermine rechtzeitig zu reinigen, naß aufzuwischen und gehörig zu lüften.

Bei kalter Witterung sind die Räume zu heizen.

Der Gemeindevorsteher hat das Impflokal dem Impfarzte bei seinem Eintreffen sofort anzuseigen.

Die Gemeinde- und insbesondere auch die Gutsvorsteher haben unter allen Umständen sich persönlich — und nur im Behinderungsfalle ihre Vertreter — mit der ihren Ort betreffenden Duplikat-Impfliste im Impftermin einzufinden und solange gegenwärtig zu sein, als es der Impfarzt für notwendig hält, um auf Fragen desselben, wodurch oft viele Weitläufigkeiten vermieden werden, Auskunft zu geben. Da diese Anordnung im vergangenen Jahre vielfach nicht beachtet ist, schärfe ich sie hiermit noch besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung streng bestraft werden wird.

Die Ortsvorsteher haben sowohl bei der Impfung als auch bei der Revision den Impfarzt in der Führung der

Impfisten und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen, für die Gestellung der Impflinge, die Vorlegung der ärztlichen Atteste, in jene die Pocken überstanden haben oder mit Erfolg, sonst sind, Sorge zu tragen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die ersten Lehrer sind verpflichtet, das Diplikat der ihre Schule betreffenden Impfliste dem ersten Lehrer desjenigen Schulortes zuzustellen, in welchem die Impfung vorgenommen wird, und muß der zuletzt gedachte Lehrer mit diesen Diplikaten der Impfung und der Revision beizwohnen, auch den Impfarzt bei Führung der Impfiste und Ausstellung der Impfscheine unterstützen. Ferner wäre es erwünscht, wenn die nicht im Impflokale wohnenden Lehrer die Impftermine auch wahrnehmen würden, um bezüglich ihrer Ortschaften dem Impfarzte die nötige Schreibhilfe zu leisten.

In den Impfisten und den Diplikaten werden die Nummern 6-19 durch den Impfarzt ausgefüllt und daß die Impfung nach den in der Impfiste gemachten Angaben vollzogen ist, von dem Impfarzt und dem Gemeinde-, Guts- oder Schulvorsteher becheinigt.

Das Diplikat der Impfiste ist mindestens 12 Jahre hindurch sorgfältig aufzubewahren.

Für jeden Impfling wird vom Impfarzte, je nach der Wirkung der Impfung, ein Impfschein ausgestellt. Dieser ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Wormändern sorgfältig aufzubewahren, damit dadurch auf Erfordern der Nachweis geführt werden kann, daß die Impfung des Kindes erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht zu führen vermag, wird nach § 14 des bere. Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Höheren Orts ist ferner angeordnet, daß den Angehörigen sämtlicher Impf- und Wiederimpflinge ein Druckexemplar, enthaltend die nach der Impfung von den Angehörigen der Erstimpflinge bzw. Wiederimpflinge zu beobachtenden Vorschriften, eingehändigt wird.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, gelegentlich der Vorladung den Angehörigen der Impflinge je ein Exemplar der „Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge“ zuzustellen, dagegen die „Verhaltungsvorschriften für Wiederimpflinge“ den in ihren Orten wohnenden Lehrern behuß rechtzeitiger Aussändigung an die Wiederimpflinge bzw. ihre Angehörigen zu übergeben.

Die erforderlichen Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen in genügender Anzahl zugehen. Ich erwarte bestimmt die genaue Beachtung dieser Anordnung. Säumige Ortsvorsteher werden zur Strafe gezogen werden. Die Herren Amtsverwalter ersuche ich, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Bezirken beizuhören, im Falle ihrer Behinderung aber dafür Sorge zu tragen, daß der stellvertretende Herr Amtsverwalter den Termin wahrnimmt.

Die Gendarmen haben den Impfterminen in ihren Bezirken ebenfalls beizuhören und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Schließlich beauftrage ich die Guts- und Gemeindevorsteher, den Inhalt dieser Verfügung ihren Eingesessenen sowie den Herren Lehrern schleunigst bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. April 1912.
Der Landrat.

I m p f p l a n
des Kreisarztes Medizinalrat Dr. Schäfer für das Jahr 1912.

S. Nr.	Impfung	Impflokal	Ortschaften	Jahr der Impfung	Tag und Stunde		Bemerkungen
					der Impfung	der Nachsuche	
1	Gumbinnen	Volkschule großer Saal kleiner Saal großer Saal kleiner Saal großer Saal	Die Erstimpflinge A—F " " G—K " " L—P " " Q—S " " T—Z	60 78 50 71 39 298	Freitag, 17. Mai vorm. 9 Uhr " 9½ Uhr " 10 Uhr " 10½ Uhr " 11 Uhr	Freitag, 24. Mai vorm. 9 Uhr " 9½ Uhr " 10 Uhr " 10½ Uhr " 11 Uhr	
2	Rülligehmen	Schule Kl. I	Die Erstimpflinge aus Rülligehmen, Serpanten, Kailen, Szameitschen, Blitzen, Naueningken	38	Freitag, 17. Mai nachm. 1 Uhr	Freitag, 24. Mai nachm. 1 Uhr	
		Schule Kl. II	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Rülligehmen und Szameitschen	34	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr	
				72			
3	Augstupönen	Schule	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Augstupönen	6	Freitag, 17. Mai nachm. 2 Uhr	Freitag, 24. Mai nachm. 2 Uhr	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Augstupönen	9	nachm. 2 Uhr	nachm. 2 Uhr	
				15			
4	Nestonkehmen	Schule	Die Erstimpflinge aus Nestonkehmen, Perkallen, Gertschen, Drutitschen	15	Freitag, 17. Mai nachm. 3 Uhr	Freitag, 24. Mai nachm. 3 Uhr	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Nestonkehmen	2	nachm. 3 Uhr	nachm. 3 Uhr	
				17			
5	Grünweitschen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Domäne Grünweitschen, Jodzuhnen, Ribbinen, Schwiegieln, Budchedzen, Szurgupchen	29	Freitag, 17. Mai nachm. 4 Uhr	Freitag, 24. Mai nachm. 4 Uhr	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Budchedzen und Ribbinen	15	nachm. 4 Uhr	nachm. 4 Uhr	
				44			
6	Wartschlegen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Wartschlegen, Kudbardsen, Sodehnien u. Karßamupchen	16	Freitag, 17. Mai nachm. 5 Uhr	Freitag, 24. Mai nachm. 5 Uhr	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Wartschlegen, Sodehnien und Karßamupchen	17	nachm. 5 Uhr	nachm. 5 Uhr	
				33			
7	Gr. Baitischen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Baitischen	9	Sonnab. 18. Mai vorm. 8 Uhr	Sonnab. 25. Mai vorm. 8 Uhr	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. und Kl. Baitischen	7	vorm. 8 Uhr	vorm. 8 Uhr	
				16			
8	Szirgupönen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Szirgupönen, Sodinehlen	16	Sonnab. 18. Mai vorm. 9 Uhr	Sonnab. 25. Mai vorm. 9 Uhr	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Szirgupönen und Sodinehlen	12	vorm. 9 Uhr	vorm. 9 Uhr	
				12			
9	Jonasthal	Schule	Die Erstimpflinge aus Jonasthal, Mattischkehmen, Guddin und Jodhlaufen	12	Sonnab. 18. Mai vorm. 10 Uhr	Sonnab. 25. Mai vorm. 10 Uhr	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Mattischkehmen und Jonasthal	28	vorm. 10 Uhr	vorm. 10 Uhr	
				40			
10	Grünhaus	Schule	Die Erstimpflinge aus Grünhaus, Eyßeln, Bahnhof Trakehen, Packledimm und Kl. Puspern	24	Sonnab. 18. Mai vorm. 11 Uhr	Sonnab. 25. Mai vorm. 11 Uhr	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Grünhaus	10	vorm. 11 Uhr	vorm. 11 Uhr	
				34			
11	Puspern	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Puspern (mit Ausnahme von Kl. Puspern), Schorschienen, Pabbeln	25	Sonnab. 18. Mai mitt. 12 Uhr	Sonnab. 25. Mai mitt. 12 Uhr	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Puspern, Schorschienen, Pabbeln	17	mitt. 12 Uhr	mitt. 12 Uhr	
				42			

Kopf wie vor.

12	Zublauen	Gasthaus Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Zublauen und Schröterlaufen Die Wiederimpflinge aus der Schule Zublauen	15 6 21 25 26 51 9 9	Sonnab. 18. Mai nachm. 1 Uhr nachm. 1 Uhr nachm. 1 Uhr Mittwoch 22. Mai vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr Mittwoch 22. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr	Sonnab. 25. Mai nachm. 1 Uhr nachm. 1 Uhr nachm. 1 Uhr Mittwoch 29. Mai vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr Mittwoch 29. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr
13	Stannaitischen	Schule Kl. I. Schule Kl. I.	Die Erstimpflinge aus Dorf und Dom. Stannaitischen, Freudenhoch, Lütschen Die Wiederimpflinge aus den Schulen Stannaitischen und Lütschen	25 26 51 9 9	Mittwoch 22. Mai vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr Mittwoch 22. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr	Mittwoch 29. Mai vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr Mittwoch 29. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr
14	Gr. Berßelkuren	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Berßelkuren Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. und Kl. Berßelkuren	18 45 44 89 10 8	Mittwoch 22. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 10 Uhr Mittwoch 22. Mai vorm. 11 Uhr vorm. 11 Uhr	Mittwoch 29. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 10 Uhr Mittwoch 29. Mai vorm. 11 Uhr vorm. 11 Uhr
15	Gerwischlehmnen	Gasthaus Peß II Gasthaus Peß II	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Gerwischlehmnen, Kasenowskien, Eßerning- ken, Sampowen, Dorf und Gut Wil- pischen, Zuskinnen (Forstgutsbezirk) Bibehlen, Dorf und Gut Pötschkehmen, Schmalkehmen, Wallkehlschen, Laugallen Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gerwischlehmnen, Pötschkehmen, Wallkeh- lschen, Kasenowskien, Eßerningen	45 44 89 10 8	Mittwoch 22. Mai vorm. 9½ Uhr vorm. 10 Uhr Mittwoch 22. Mai vorm. 11 Uhr vorm. 11 Uhr	Mittwoch 29. Mai vorm. 9½ Uhr vorm. 10 Uhr Mittwoch 29. Mai vorm. 11 Uhr vorm. 11 Uhr
16	Kubbeln	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Kubbeln, Zo- dupchen, Purpesseln. Die Wiederimpflinge aus der Schule Kubbeln.	18 27 25 52 22 17	Mittwoch 22. Mai mitt. 12 Uhr mitt. 12 Uhr Mittwoch 22. Mai nachm. 1 Uhr nachm. 1 Uhr	Mittwoch 29. Mai mitt. 12 Uhr mitt. 12 Uhr Mittwoch 29. Mai nachm. 1 Uhr nachm. 1 Uhr
17	Fischdaggen	Gasthaus Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Fischdaggen, Raimelau, Fischkleidzen, Dorf und Gut Kuduponen, Semkuhnen, Schlappacken, Florkehmen und Norbuden Die Wiederimpflinge aus den Schulen Fischdaggen, Raimelau, Florkehmen, Kuduponen	25 52 22 17	mitt. 12 Uhr mitt. 12 Uhr Mittwoch 22. Mai mitt. 12 Uhr mitt. 12 Uhr	mitt. 12 Uhr mitt. 12 Uhr Mittwoch 29. Mai mitt. 12 Uhr mitt. 12 Uhr
18	Gr. Gaudisch- kehmen	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Gaudischlehmnen, Dorf und Gut Ustu- ponen, Pendrinne Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Gaudischlehmnen, Pendrinne	39 28 28 30 58 7 3	Donnerst. 23. Mai vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr Donnerst. 23. Mai vorm. 8 Uhr Donnerst. 23. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr Donnerst. 30. Mai vorm. 8 Uhr Donnerst. 30. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr
19	Sodeiken Fichtenwalde	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Sodeiken, Dorf und Domäne Kampischkehmen, Sabadzuhnen Die Wiederimpflinge aus den Schulen Sodeiken und Kampischkehmen	10 28 30 58 7 2	Donnerst. 23. Mai vorm. 9½ Uhr vorm. 9½ Uhr Donnerst. 23. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr Donnerst. 30. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr
20	Stobricken	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Stobricken, Girnehlen, Littnagen, Plimballeen Die Wiederimpflinge aus der Schule Stobricken	10 28 30 58 7 2	Donnerst. 23. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr Donnerst. 23. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr Donnerst. 30. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr
21	Mixeln	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Mixeln, Schille- ningken Die Wiederimpflinge aus der Schule Mixeln	10 7 2	Donnerst. 23. Mai vorm. 9½ Uhr vorm. 9½ Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 9½ Uhr vorm. 9½ Uhr
22	Gr. Bersmeningenken	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. u. Kl. Bers- meningenken, Purwienen, Forstgut Grünwalde Die Wiederimpflinge aus der Schule Gr. Bersmeningenken	12 6 9	Donnerst. 23. Mai vorm. 10 Uhr vorm. 10 Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 10 Uhr vorm. 10 Uhr
23	Lolidimmen	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Lolidimmen und Grünheide Die Wiederimpflinge aus der Schule Lolidimmen	18 8 7	Donnerst. 23. Mai vorm. 10½ Uhr vorm. 10½ Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 10½ Uhr vorm. 10½ Uhr
				15		

Kopf wie vor.

24	Gr. Wiescheden	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Wiescheden, und Rösentelde	3	Donnerst. 23. Mai	Donnerst. 30. Mai
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Wiescheden, Rösentelde		vorm. 11 Uhr	vorm. 11 Uhr
25	Judischen	Gärtchen	Die Erstimpflinge und Judischen, Wingeningen, Lampaden	12	Donnerst. 23. Mai	Donnerst. 30. Mai
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus der Schule Judischen.		10 vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr	vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr
				14	vorm. 11 $\frac{1}{2}$, Uhr	vorm. 11 $\frac{1}{2}$, Uhr
				24		

Impfplan
des Impfarztes Sanitätsrat Dr. Regge für das Jahr 1912.

Sif. Nr.	Impfung	Impflokal	Ortschaften	Tag und Stunde der Impfung		
				1	2	3
1	Gumbinnen	Cecilienschule Friedrichsschule Aula Vollschule Leichens.	Wiederimpflinge Wiederimpflinge Wiederimpflinge	39 52 160	13. Mai 10 $\frac{1}{2}$ u. B. 13. Mai 11 u. B. 14. Mai 4 $\frac{1}{2}$ u. N.	20. Mai 10 $\frac{1}{4}$ u. B. 20. Mai 11 u. B. 21. Mai 4 $\frac{1}{2}$ u. N.
			zusammen	251		
2	Prußischken	Schule	Die Erstimpflinge aus Friedrichsfelde, Lassdinchen, Nörpgallen, Prußischken, Sadweitschen Die Wiederimpflinge aus den Schulen Adolfsburgen Prußischken, Sadweitschen	70 35	15. Mai 10 $\frac{1}{2}$ u. B. zusammen	22. Mai 10 $\frac{1}{2}$ u. B.
3	Norutschischen	Klasse I—III Klasse II	Die Erstimpflinge aus Norutschischen 86 Die Wiederimpflinge aus der Schule Norutschischen 53	86 53	15. Mai 4 $\frac{1}{2}$ u. N.	22. Mai 4 $\frac{1}{2}$ u. N.
			zusammen	139		
4	Kutkuhnen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Kutkuhnen, Skardupchen, Stulgen, Thuren, Wilkischen 24 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Thuren und Wilkischen 16	24 16	17. Mai 8 u. B.	24. Mai 8 u. B.
			zusammen	40		
5	Gerwischken	1. Schule 2. Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gerwischken, Kallnien und Szublauken 20 Die Erstimpflinge aus Budweitschen, Dauginten, Gerwischken, Kallnien, Lujiken, Szublauken, Adl. Wilken 27	20 27	17. Mai 8 $\frac{1}{2}$ u. B.	24. Mai 8 $\frac{1}{4}$ u. B.
			zusammen	47		
6	Nemmersdorf	Schule Klasse I Klasse II	Die Erstimpflinge aus Adomlauken, Auskinhlen, Eberichken, Ganderkehmen, Gerschwilauken, Heinrichsdorf, Kaimelswerder, Kaulkehmen, Kollatschen, Nemmersdorf, Werwaten, Neckeln, Wandlauken 46 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Adomlauken, Kaulkehmen, Kollatschen, Nemmersdorf 38	46 38	17. Mai 9 u. B.	24. Mai 8 $\frac{3}{4}$ u. B.
			zusammen	84		
7	Gr. Dazen	Schule	Die Erstimpflinge aus Abschermeringenken, Gr. und Kl. Dazen, Dazkehmen, Krauleiden, Gr. und Kl. Prüßiken, Spirkeln, Wertheim 34 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Dazen, Krauleiden, Kl. Prüßiken 19	34 19	17. Mai 10 u. B.	24. Mai 9 $\frac{1}{2}$ u. B.
			zusammen	53		

Kopf wie vor.

8	Sauschhmen	Gasthaus Schwarz	Die Erstimpflinge aus Ziegenstein, Kiezelshmen, Rüschhmen, Morgallen, Sauschhmen, Rabben, Tutteln 25 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Kiezelshmen, Sauschhmen 29 zusammen 54	17. Mai 11 u. N. 24. Mai 10 ^{1/2} u. N.
9	Burlin	1. Gasthaus (2. Zimmer)	Die Erstimpflinge aus Burlien, Döbber- den, Ernberg, Gieren, Huchischen, Kars- tinen, Alt- und Neu-Margnischen, War- riehöhe, Vogelhenn, Winterwitz 36 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Burlien, Huchischen, Gieren, Margnisch- ken, Winterwitz 29 zusammen 65	17. Mai 12 ^{1/2} u. N. 24. Mai 11 u. N.
10	Waltershmen	Gasthaus Schmer	Die Erstimpflinge aus Aufmilaaten, Pepp- laaten, Villatalen, Schmalten, Gr. und Kl. Tolligebmer, Sameluden, Waltershmen 39 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Praglaaten, Schmalten, Waltershmen 40 zusammen 79	17. Mai 2 u. N. 24. Mai 11 ^{1/2} u. N.
11	Schettoden	Schule	Die Erstimpflinge aus Rodzen, Rodden, Magutshmen, Rödchen, Schettoden 21 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Magutshmen und Schettoden 15 zusammen 36	17. Mai 3 u. N. 24. Mai 12 u. N.
12	Brakupönen	Gasthaus Rammoser Saal	Die Erstimpflinge aus Depel und Dorf Brakupönen, Gorellen, Winkhatten, Star- davönen, Waumagurchen 43 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Brakupönen, Waumagurchen 29 zusammen 72	18. Mai 12 u. N. 25. Mai 2 u. N.
13	Niebuden	Schule Klasse I Klasse II	Die Erstimpflinge aus Antzirgehern, Bal- lissen, Bumbeln, Blecken, Carmohnen, Lenglaufen, Martischen, Niebuden, Springen, Markallen, Werupönen 43 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Antzirgehern, Blecken, Carmohnen, Niebu- den, Springen 48 zusammen 91	19. Mai 1 ^{1/2} u. N. 26. Mai 2 ^{1/2} u. N.
14	Gr. Kannapinnen	Gasthaus (2. Zimmer)	Die Erstimpflinge aus Blumberg, Gr. u. Kl. Kannapinnen, Guddatschen, Stroh- stellen, Schmilgen, Schunkern, Waiwern, Warnehlen 33 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Guddatschen und Waiwern 21 zusammen 54	19. Mai 2 ^{1/2} u. N. 26. Mai 3 ^{1/4} u. N.
15	Packallnischken	Gasthaus Saal	Die Erstimpflinge aus Antbrakupönen, Berstenigen, Chorbuden, Johannisthal, Rutten, Krausenwalde, Karlswalde, Pak- fallnischken, Rudstannen, Samohlen, Tzull- finnen, Ußballen 52 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Rutten, Packallnischken, Rudstannen, Uß- ballen 46 zusammen 98	19. Mai 3 ^{1/4} u. N. 26. Mai 3 ^{1/2} u. N.
16	Rohrfeld	Schule	Die Erstimpflinge aus Gut und Dorf Rohrfeld 12 Die Wiederimpflinge aus der Schule Rohrfeld 12 zusammen 24	19. Mai 4 ^{1/2} u. N. 26. Mai 4 ^{1/2} u. N.

**Berechtigten, welche von den Behörden vor der Ausführung
des Impfgeschäfts zu beauftragen sind.**

§ 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impfverordnungs hat die Kreispolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impfslinge geordnete Verhandlungsvorrichtungen für die öffentlichen Ansprüchen und über die Behandlung der Anstrengte vorbereitete Unterstellung der Impfstationen erhalten.

Am Schluß mit ihrer zweiten Einschaltung ist es zulässig die gesetzlichen Verhandlungsvorrichtungen, die die Angehörigen der Impfslinge sich bei Impfstationen und die Wagenbrüder zu erschließen, unter der Bedingung, daß die §§ 1 und 2 der besagten Verordnung in den öffentlichen Verhandlungsraum des Kommissariats zum Ausdruck gelangen.

Die Impfstationen sind zu schaffen, so daß sie im allgemeinen einen Platz von 100 bis 150 Quadratmetern haben, um einen Teil umfassende Anstaltungen, wie Tischchen, Stühle, Tafeln, Flaschen, Becher, Aufzähler, Kleiderkamm, beständige Ausbildung an geübter Verhandlung und in jedem Abschnitt ausreichende Ausstattung zu gewährleisten. Die Kreispolizeibehörde bei der Ausgabe können jedoch nur zu Gewährleistung

entschieden danken, ob genugt die Zahl der vorhandenen Wegeleute zur Ausübung Verhandlungen sind, oder ob mehrere dieser Wegeleute benötigt werden, welche wiederum entsprechend der Anzahl verordnet und bezahlt werden sollen, um eine solche Ausstattung nach Gewerbeart zu beschaffen. Der Zuschlag darf in jedem Falle nicht mehr als drei auf eine Ausbildung und Wegeleitung und keinem Tag mehr als zwei auf eine einzelne Person vom Leiter der Impfstation vertheilt werden.

§ 2.

Für die öffentliche Ausführung eines solchen Arbeitsergebnisses und gegebenenfalls darüber hinaus ist die gesetzliche Abrechnung zu führen, einschließlich einer Tabelle mit dem Verhältnisse der Kosten der Ausführung des Arbeitsergebnisses vom Erhaltungsamt zu erläutern.

Bei späterer Wiederholung ist die Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 3.

Ein Beauftragter der Kreispolizeibehörde sei im Amtstermine der Stelle mit im Einverständniß mit dem Bezirksarzt für die Aufsichtserhaltung der Erdauung zu sorgen.

Entsprechende Schreibblätter zu bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nacharbeit sei ein Lehrer anwesend.

§ 4.

Eine Überfüllung der Impfstation, namentlich des Expositionszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuhaltenden Zahlungen rückt hier nach der Größe der Impfstation.

§ 5.

Allein verhindert natürlich auch Verhandlung mit der Nacharbeit, welche früher Wiederimpfung voraussetzt.

Geduldsfeste und Ertråntige, aus Überdurchschnitts-Retrovaccinenden, Kindskinder empfiehlt man am liebsten zu trennen.

§ 6.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Impfslinge nur recht gewaltsamem Lösen und einem Weitern zum Impfzentrum kommen.

Kinder mit unzureichender und schwieriger Kleidung können vom Lehrer aufzufordern zu ziehen.

§ 7.

Allein Impfstationen auf öffentliche arztliche Dienststellen von der Ausübung zugestattet lassen, ist dann, die frühere Verhandlung und durch den vollständigen Impfzettel erfolglos, als Zeichen der des Impfgeschehens.

Eltern kann eine Auskunft, ob vielleicht entweder mäßige Schwäche oder auch sonst welche Art Reise als ungeeignet oder in Gefahr, einzurichten, Kinder zu empfehlen.

§ 8.

Die Kreispolizeibehörde ist dazu, bei Zustimmung, bereit allen Dringen, möglichst schnell in die öffentliche Verhandlung einzutreten, um die Zahl der nachdrücklichen Anstrengungen und Verhandlungen einzuschränken, was in die letztere Ausübung der öffentlichen Verhandlungsergebnisse verhindert werden soll, um soviel Raum für die endliche Ausübung der Verhandlung zu verschaffen, in der Sicherheit anderer Menschen zu vermeiden. Den Eltern der öffentlichen Ausübungsergebnisse ist diese letzte Verhandlung, die mit schlechter Bekämpfung abzulehnen.

Zum Zustimmungszettel über den Verhandlungsergebnissen ist ausdrücklich jeder Zeuge zu stellen, welcher als Folge der Impfung entsteht wird, der Kreispolizeibehörde sofort anzuhören.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattbekanntmachung vom sechzehnten Tage, betreffend das diesjährige Impfgeschäft, benachrichtige ich die Herren Guts- und Gemeindeverwalter, daß ihnen zusammen mit den Verhandlungsvorrichtungen auch Werbblätter zugeschickt werden, die Bekanntmachungen über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses enthalten. Die Blätter sind gleichfalls zusammen mit den Verhandlungsvorrichtungen an die Angehörigen der Impfslinge und an die Lehrer rechtzeitig zu verteilen.

Der Landrat.